

# Gesetze, Verordnungen, Normen, (Produkt)Compliance – Rechtskonformität im Rahmen der Arbeit technischer Redakteure / innen

Eva Maria Lehle | Andreas Löffler



# **Agenda**

1. Referenten & ZF	аг а	Glance

- 2. Produkthaftung
- 3. Produkt Compliance
- 4. Produktsicherheit
- 6. Q&A Session



# Vorstellung der Referenten

- Eva Maria Lehle,
   ZF Syndika-Anwältin, ZF Regulatory Office
   Das Regulatory Office unterstützt konzernweit bei der Einhaltung von Gesetzen und
   Regelungen im Rahmen der Produktentwicklung sowie des Produktentstehungsprozesses
- Andreas Löffler,
   Synikus-Anwalt, ZF Legal Department
   Die Rechtabteilung unterstützt konzernweit unter anderem bei der Produkthaftungsprävention und bei Produktrückrufen



# **ZF at a Glance**



**PERSONENKRAFTWAGEN** 



NUTZFAHRZEUGE

AFTERMARKET-GESCHÄFT



**INDUSTRIEANWENDUNGEN** 



# **Unsere Technologiefelder**









### **Kennzahlen Standorte**

### Weltweite Präsenz Produktion, Entwicklung, Handel und Service

Standorte in 40 Ländern

Hauptentwicklungsstandorte 20 in 8 Ländern

**120** Service-Standorte

Über **650** Servicepartner weltweit



# **Agenda**

1	Refere	ntan	Q, 7F	at a	Clance
	Reieit	anten	$\alpha \angle \Gamma$	al a	Giance

- 2. Produkthaftung
- 3. Produkt Compliance
- 4. Produktsicherheit
- 6. Q&A Session



# **Produkthaftung**

- Einordnung der zivilrechtlichen Produkthaftung
- Unterschiede zwischen Gewährleistung, Produkthaftung und Produzentenhaftung
- Produzentenhaftung § 823 BGB
- Produkthaftung §§ 1 ff. ProdHaftG
- Die einzelnen Fehlerkategorien / Verkehrssicherungspflichten:
  - Konstruktionsfehler, Fabrikationsfehler, Instruktionsfehler & Produktbeobachtung



# **Grundlagen der Produkthaftung**

# Zivilrechtliche Produkthaftung / Produzentenhaftung

**Schadenskompensation** im Schadensfall, verursacht durch das Inverkehrbringen **unsicherer Produkte** 

Maßstab: Einhaltung des Standes von Wissenschaft und Technik

#### **Behördliches Produktsicherheitsrecht**

Behördliche Eingriffsbefugnisse dienen der **Gefahrabwendung / Prävention,** z. B.:

- Vorläufiges Inverkehrbringungsverbot
- Öffentliche Warnung
- Rückruf
- Sonstige "erforderliche Maßnahmen"

Maßstab: Im Regelfall Einhaltung des geschriebenen Rechts

#### **Strafrechtliche Produkthaftung**

knüpft an menschliches Fehlverhalten in den beiden oben genannten Bereichen an

Œ

GLL | Compliance Delegate Role © ZF Friedrichshafen AG

# **Grundlagen der Produkthaftung**

Gewährleistung/Mängelrechte (§§ 433 ff. BGB)	Produzentenhaftung (§§ 823 ff. BGB)	Produkthaftung (§§ 1 ff. ProdHaftG)
<ul> <li>Vertragsrecht</li> </ul>	<ul> <li>Deliktsrecht</li> </ul>	<ul> <li>Deliktsrecht</li> </ul>
<ul> <li>Nur gegenüber direkten Abnehmern (<u>Vertrag</u>spartner)</li> </ul>	<ul> <li>Unbekannter Kreis an Berechtigten (geschädigte Nutzer)</li> </ul>	<ul> <li>Unbekannter Kreis an Berechtigten (geschädigte Nutzer)</li> </ul>
<ul> <li>Äquivalenzinteresse als Maßstab (wurde geliefert wie vereinbart?)</li> </ul>	<ul> <li>Integritätsinteresse als Maßstab (wurde ein geschütztes Rechtsgut widerrechtlich verletzt?)</li> </ul>	<ul> <li>Integritätsinteresse als Maßstab (wurde ein geschütztes Rechtsgut widerrechtlich verletzt?)</li> </ul>
<ul> <li>Vertragliche Beschränkung (in Grenzen) möglich</li> </ul>		<ul> <li>Erweiterter Haftungskreis (Quasi-Hersteller, Händler)</li> </ul>
<ul> <li>Verschuldensabhängig (aber: Verschuldensvermutung)</li> </ul>	<ul> <li>Verschuldensabhängig (jedoch Gefährdungshaftung stark angenähert)</li> </ul>	<ul> <li>Verschuldensunabhängig da Gefährdungshaftung</li> </ul>



# Exkurs Gewährleistungsrecht "Instruktionsfehler"

- Fehlerhafte Einbauanleitung als Sachmangel gemäß § 434 Abs. 2 BGB (Ikea-Klausel)
  - Fehlt diese bei Produkten, die zur Montage bestimmt sind, liegt ein Sachmangel nach § 434 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 vor
  - · muss in Sprache vorliegen, die vertraglich vorgesehen ist
  - Erwartungshorizont des Käufers!
  - Eine Einbauanleitung ist mangelhaft, wenn diese nicht den ganz überwiegenden Teil der Käufer auf Anhieb zur fehlerfreien Montage befähigt
  - Ungeeignet ist eine Montageanleitung bereits dann, wenn die Einbauanleitung sich auf eine andere Sache bezieht (Bsp. früherer Typ, anderer Typ)
  - Fehlerfreie Montage "heilt" den Sachmangel
  - Verkäufer trägt Beweislast
- Note: natürlich auch anwendbar, wenn man die Einbauanleitung eines Vorlieferanten bsp. für einzelne Komponenten nutzt



# Grundlagen der Produkthaftung

 Aus den Voraussetzungen eines Produkthaftungsanspruches ergibt sich für das Unternehmen folgende Grundpflicht:



- Ein ausgeliefertes Produkt muss so beschaffen sein, dass es die Sicherheit bietet, die vom Benutzer und vom Verkehr zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens berechtigterweise **erwartet werden kann**.
- Wird durch den **Fehler** eines Produkts jemand getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen



# **Grundlagen der Produkthaftung**

Konstruktionsfehler

**Fabrikationsfehler** 

Instruktionsfehler

**Produktbeobachtung** 

Zeitpunkt des Inverkehrbringens



# **Grundlagen der Produkthaftung Instruktionen**

- Definition:
  - Ein Instruktionsfehler liegt vor, wenn nicht auf die Gefahren hingewiesen wird, die sich aus der Benutzung des Produktes ergeben.
  - Die Instruktionspflicht gilt dabei sowohl vor als auch nach Inverkehrbringen des Produktes
- Hinweise in Gebrauchsanleitung dienen lediglich zur Vermeidung des konstruktiv nicht vermeidbaren Restrisikos!
  - Warnhinweise müssen
    - über nicht offenkundig erkennbare Gefahren informieren
    - auf den Nutzerkreis abgestimmt sein. Maßgeblich ist die am wenigsten informierte Benutzergruppe
    - Gefahren so deutlich aufzeigen, dass der Nutzer sein Verhalten daran ausrichten kann
    - auf Wirkungslosigkeit in bestimmten Konstellationen hinweisen, wenn das Produkt eine sicherheitsrelevante Funktion hat.



# **Grundlagen der Produkthaftung Instruktionsfehler**

• Vorsicht auch bei Werbeaussagen – diese haben Einfluss auf die Darbietung des Produkts und sind damit sicherheitsrechtlich relevant.

Die Rechtsprechung hat zwar anerkannt, dass der Markt mit gewissen Übertreibungen rechnet. Werbung kann aber Einfluss auf Sicherheitserwartung haben, wenn sie ein nicht vorhandenes Maß an Sicherheit suggeriert.

Œ

GLL | Compliance Delegate Role © ZF Friedrichshafen AG

# **Grundlagen der Produkthaftung Falsch Instruiert?**

Von Supermodel Claudia Schiffer lernten Millionen Autofahrer im TV Fatales: Der Airbag im Auto tauge zum Kuschelkissen. Im Werbespot entstieg die schöne Blonde nach hartem Crash und sanftem Tauchgang in den Luftsack einem zerbeulten Wagen völlig unzerzaust.

Unfallforscher halten diese Autowerbung für einen Skandal, da Wucht und Risiken der Airbag-Zündung verharmlost würden.



# Exkurs Gewährleistungsrecht "Instruktionsfehler"

LG Stuttgart Urt. v. 10. 4. 2012 – 26 O 466/10

- Hersteller von Maschinen mit großem Gefährdungspotenzial sind verpflichtet, durch Konstruktion und Benutzerinformation alle zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahren abzuwenden, die sich aus der Benutzung der Maschine ergeben können.
- Fehlen bei einer Maschine die aus EG-Recht (Maschinenrichtlinie 98/37/EG, neu 2006/42/EG) in das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) übernommenen Anforderungen, zum Beispiel die zuverlässige Überwachung einer gefährlichen Betriebsart ....., so ist die Maschine fehlerhaft im Sinn des ProdHaftG.
- Dies führt in entsprechender Anwendung der Rechtsprechung des BGH zur Umkehr der Beweislast.
  - Beispielhaft sollte eine Gebrauchsanleitung nach dem Stand der Technik erstellt werden. Hier DIN EN 82079 – 1.



# **Agenda**

1	D	ofo	ronton	O.	70	a+a		lanca
1	K	ere	renter	ıα	<b>4 –</b>	al a	U	iance

- 2. Produkthaftung
- 3. Produkt Compliance
- 4. Produktsicherheit
- 6. Q&A Session



# **Produkt Compliance**

#### **COMPLIANCE** = "Rechtstreue", "Regelkonformität"

- Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen,
- regulatorischer Standards und
- Erfüllung weiterer, wesentlicher und in der Regel vom Unternehmen selbst gesetzter ethischer Standards und Anforderungen.

#### PRODUKT COMPLIANCE

- Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen,
- regulatorischer Standards

im Rahmen der Produktentwicklung / des Produktentstehungsprozesses, sodass das Produkt im Zeitpunkt des Inverkehrbringens allen rechtlichen Vorgaben entspricht.



# Rechtsgrundlagen

Zivilrechtliche Vorschriften und Kasuistik Produzentenhaftung

Produkthaftungsrecht

Besonderes
Produktsicherheitsrecht (nationale
Verordnung)

Sonstige europäische Vorgaben (europäische Verordnungen)

Öffentlich-rechtliche

Vorschriften

Produktsicherheits-

recht (ProdSG)



### Rechtsgrundlagen

### Unterteilung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften

→ Auf europäischer Ebene: Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen **Verordnungen:** Verbindlicher Rechtsakt, unmittelbare Wirkung

**Richtlinien:** Rechtsakt mit Festlegung eines Ziels, aber nur mittelbare Wirkung, da Länder eigene Rechtsvorschriften erlassen müssen

**Beschlüsse:** Beschlüsse sind für diejenigen verbindlich und unmittelbar anwendbar, an die sie gerichtet sind (beispielsweise ein EU-Land oder ein einzelnes Unternehmen).

**Empfehlungen:** Empfehlungen sind nicht verbindlich. In einer Empfehlung können die Institutionen ihre Ansichten äußern und Maßnahmen vorschlagen, ohne dass dies für diejenigen, an die sich die Empfehlung richtet, rechtlich bindend wäre.

**Stellungnahmen:** In einer Stellungnahme können sich die Institutionen in unverbindlicher Form zu einem Sachverhalt äußern. Stellungnahmen können von den wichtigsten EU-Organen (Kommission, Rat, Parlament) sowie dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss abgegeben werden.

→ Auf nationaler Ebene: Gesetze, Verordnungen
 Verordnungen: Änderung eines Gesetzes → langwieriges Gesetzgebungsverfahren
 Änderung von Verordnungen → Schnelle flexible Anpassung durch z.B. zuständiges Ministerium



# **Agenda**

1	L. R	efe	rer	nten	R,	7F	at	a (	ءاڌ	anı	റമ
Ш	L. D	CIC		исп	(X		aı	al	Пιс	3 I I I	

- 2. Produkthaftung
- 3. Produkt Compliance
- 4. Produktsicherheit
- 6. Q&A Session



# Produktsicherheitsrichtlinie 2001 / 95 /EG

- Die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit ist eine Europäische Richtlinie.
- Die darin enthaltenen Vorschriften sollen sicherstellen, dass im Europäischen Binnenmarkt in den Verkehr gebrachte Produkte für Verbraucher sicher sind (Artikel 1).
- Artikel 8 (...)
  - b) für jedes Produkt, das unter bestimmten Bedingungen eine Gefahr darstellen kann,
    - i) das Anbringen geeigneter Warnhinweise über Gefährdungen zu verlangen, die von dem Produkt ausgehen; diese Warnhinweise müssen klar und leicht verständlich in den Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wird,
    - ii) das Inverkehrbringen Vorbedingungen zu unterwerfen, um das Produkt sicher zu machen;

(...)



- Das ProdSG ersetzt seit 2011 das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- Es regelt u.a.
  - Adressatenkreis: Endhersteller, aber auch die Vertriebskette und Lieferanten
  - die Nutzung der CE-Kennzeichnung bzw. GS-Kennzeichnung
  - Rechte (z.B. Rückrufe) und Zuständigkeit von Marktüberwachungsbehörden (z.B. Kraftfahrtbundesamt)
  - Hinweise zur Produktdokumentation (Einbauanleitungen, Bedienungsanleitungen, etc.)



# Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) Anwendbarkeit

- Definition Produkt: Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind (§ 2 Nr. 22 ProdSG).
- Wenn Produkte erstmals auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder verwendet werden (§ 1 ProdSG). Dies gilt insoweit auch für Prototypen.
- Findet u.a. aber keine Anwendung auf:
  - gebrauchte Produkte, soweit diese instandzusetzen oder aufzuarbeiten sind, militärische Güter, Verpackungen, Lebensmittel, Medizinprodukte, Antiquitäten, etc. (§ 1 Abs. 3 ProdSG),
  - soweit Gesetze oder Verordnungen weitergehende Regelungen beinhalten (§ 1 Abs. 4 ProdSG).



§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

Soweit ein Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 unterliegt, darf es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es

- 1. die darin vorgesehenen Anforderungen erfüllt und
- 2. die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet."
- → Gibt es Regelungen im besonderen Produktsicherheitsrecht für das konkrete Produkt für das eine Verordnung nach §8 Absatz 1 ProdSG anwendbar ist?

Über die Verordnungen werden spezielle Produktgruppen geregelt, z.B.: (siehe nächste Folie)



- Verordnung über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter
   Spannungsgrenzen auf dem Markt (Umsetzung EG-Richtlinie 2006/95/EG (Niederspannungsrichtline))
- Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (Umsetzung EG-Richtlinien 88/378/EWG und 2009/48/EG (Spielzeugrichtlinie))
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Verordnung über die Bereitstellung von einfachen Druckbehältern auf dem Markt (Umsetzung EG-Richtlinie 2009/105/EG (Druckbehälterrichtlinie))
- Gasverbrauchseinrichtungsverordnung (Umsetzung EG-Richtlinie 2009/142/EG (Richtlinie für Gasverbrauchseinrichtungen))
- Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt (Umsetzung Richtlinie 89/686/EWG (PSA-Richtlinie))
- Maschinenverordnung (Umsetzung Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie))
- Verordnung über die Bereitstellung von Sportbooten und den Verkehr mit Sportbooten (Umsetzung EG-Richtlinien 94/25/EG und 2003/44/EG (Richtlinien über Sportboote))
- Explosionsschutzverordnung (Umsetzung EG-Richtlinie 94/9/EG (ATEX-Richtlinie))
- Aufzugsverordnung (Umsetzung EG-Richtlinie 95/16/EG (Aufzugsrichtlinie))
- Aerosolpackungsverordnung (Umsetzung EG-Richtlinie 75/324/EW (Richtlinie über Aerosolpackungen)
- Druckgeräteverordnung (Umsetzung europäische Druckgeräterichtlinie 97/23/EG)



- § 3 Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt
- (2) Ein Produkt darf, soweit es nicht Absatz 1 unterliegt, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. Bei der Beurteilung, ob ein Produkt der Anforderung nach Satz 1 entspricht, sind insbesondere zu berücksichtigen:
- 1. die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, seine Verpackung, <u>die Anleitungen</u> für seinen Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer,
- 2. die Einwirkungen des Produkts auf andere Produkte, soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird,
- 3. die Aufmachung des Produkts, seine Kennzeichnung, die Warnhinweise, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, die Angaben zu seiner Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
- 4. die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts stärker gefährdet sind als andere. (...)



Umsetzung in nationales Recht:

"§ 3 (4) ProdSG

Sind bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines Produkts bestimmte Regeln zu beachten, um den Schutz von Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten, ist bei der Bereitstellung auf dem Markt hierfür eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitzuliefern, sofern in den Rechtsverordnungen nach § 8 keine anderen Regelungen vorgesehen sind."



# Neunte Verordnung zum ProdSG – Maschinenverordnung Anwendungsbereich

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von folgenden neuen Produkten:
- 1. Maschinen,
- 2. auswechselbare Ausrüstungen,
- 3. Sicherheitsbauteile,
- 4. Lastaufnahmemittel,
- 5. Ketten, Seile und Gurte,
- 6. abnehmbare Gelenkwellen und
- 7. unvollständige Maschinen.



# Neunte Verordnung zum ProdSG – Maschinenverordnung Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt nicht für die folgenden Beförderungsmittel:

- land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Bezug auf die Risiken, die von der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/in ihrer jeweils geltenden Fassung erfasst werden mit Ausnahme der auf diesen Fahrzeugen angebrachten Maschinen,
- Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

im Sinne der Richtlinie 70/156/EWG über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger in ihrer jeweils geltenden Fassung (derzeit Richtlinie 2007/46/EG) mit Ausnahme der auf diesen Fahrzeugen angebrachten Maschinen,

(...)



# Neunte Verordnung zum ProdSG – Maschinenverordnung Anwendungsbereich

- Anwendungsbereich Maschinenverordnung (-)
  - Die Richtlinie 2007/46/EG gilt für die Typgenehmigung von Fahrzeugen, die in einer oder mehreren Stufen zur Teilnahme am Straßenverkehr konstruiert und gebaut werden, sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten, die für derartige Fahrzeuge konstruiert und gebaut sind.
  - "Kraftfahrzeug" ist ein vollständiges, vervollständigtes oder unvollständiges Fahrzeug mit eigener Antriebsmaschine, mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.
- Anwendungsbereich Maschinenverordnung (+)
  - bei auf Straßenfahrzeugen oder –anhängern montierte Maschinen

z.B. Ladekräne, Hubladebühnen, auf Fahrzeugen oder Anhängern montierte Kompressoren, auf Fahrzeugen montierte Verdichtungssysteme, auf Fahrzeugen montierte Betonmischer, Absetzkipper, Motorwinden, Kipperaufbauten und auf Fahrzeugen oder Anhängern montierte Hubarbeitsbühnen



# Neunte Verordnung zum ProdSG – Maschinenverordnung Umfang Produktdokumentation

- Es wird zwischen Maschinen und unvollständigen Maschinen unterschieden:
  - Maschine (§ 2 Nr. 2, 9. ProdSV):
     Eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind.
  - · Z.B. ein Prüfstand
  - Unvollständige Maschinen (§ 2 Nr. 8, 9. ProdSV): Eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar. Eine unvollständige Maschine ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen oder unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden, um zusammen mit ihnen eine Maschine im Sinne dieser Verordnung zu bilden.
  - · Z.B. ein Getriebe



# Neunte Verordnung zum ProdSG – Maschinenverordnung Umfang Produktdokumentation

#### • Maschinen:

- Erfordernis einer Originalbetriebsanleitung (Zur Übersetzung der Betriebsanleitung siehe nächste Folie)
- Technische Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 9. ProdSVO i.V. m. Anhang 7 Teil A Maschinenrichtlinie)

Dazu gehört bspw. Übersichtszeichnung, Schaltpläne, erweiterte Risikobeurteilung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, angewendete technische Normen, technische Berichte inkl. Prüfergebnisse

- Unvollständige Maschinen
  - Montageanleitung nur in einer EU-Sprache (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 9. ProdSV i.V. m. Anhang 6 Maschinenrichtlinie)
  - Einbauerklärung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 9. ProdSV i.V. m. Anhang 2 Maschinenrichtlinie)
  - Technische Unterlagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 9. ProdSV i.V. m. Anlage 7 Teil B Maschinenrichtlinie) Bsp.: s.o.



# Übersetzung der Betriebsanleitung

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 9. ProdSVO i.V. m. Anhang 1 Ziffer 1.7.4 Maschinenrichtlinie:

Betriebsanleitung in der oder den Amtssprachen der Gemeinschaft des Mitgliedstaats, in den die Maschine in Verkehr gebracht und /oder in Betrieb genommen wird.

Die der Maschine beiliegende Betriebsanleitung muss eine "Originalbetriebsanleitung" oder eine "Übersetzung der Originalbetriebsanleitung" sein, im letzteren Fall ist der Übersetzung die Originalbetriebsanleitung beizufügen.

Die Sprachfassungen, für die der Hersteller die Verantwortung übernimmt, müssen mit dem Vermerk "Originalbetriebsanleitung" versehen sein.

Ist keine Originalbetriebsanleitung in der bzw. den Amtssprachen des Verwendungslandes vorhanden, hat der Hersteller oder der jeweilige Importeur für eine Übersetzung in diese Sprache(n) zu sorgen. Kennzeichnung mit: "Übersetzung der Originalbetriebsanleitung".

Eine <u>Wartungsanleitung</u>, die zur Verwendung durch vom Hersteller beauftragtes Fachpersonal bestimmt ist, kann in nur einer Sprache, die von diesem Fachpersonal verstanden wird, abgefasst werden

→ Dies gilt auch für Einbauanleitungen



# Übersetzung der Betriebsanleitung

Artikel 37 der Richtlinie 2007 / 46 / EG (findet bei Kraftfahrzeugen Anwendung)

"Für Nutzer bestimmte Informationen

- (1) Technische Informationen des Herstellers in Bezug auf Angaben, die in dieser Richtlinie oder in den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten vorgesehen sind, dürfen nicht von den Angaben abweichen, die von der Genehmigungsbehörde genehmigt worden sind.
- (2) Wenn ein Rechtsakt dies ausdrücklich vorsieht, stellt der Hersteller den Nutzern alle relevanten Informationen und erforderlichen Anweisungen zur Verfügung, aus denen alle für ein Fahrzeug, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit geltenden besonderen Nutzungsbedingungen oder Nutzungseinschränkungen zu ersehen sind.

Diese Informationen sind in den Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen. Sie sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde in ein geeignetes Begleitdokument wie die Betriebsanleitung oder das Werkstatthandbuch für das Fahrzeug aufzunehmen."

→ Umkehrschluss: Betriebsanleitung muss auch in die jeweilige Amtssprache übersetzt werden



# Übersetzung der Betriebsanleitung

Art. R2 Anh. I des Beschlusses Nr. 768 / 2008 / EG (Beschluss über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten):

(7) Die Hersteller gewährleisten, dass dem Produkt die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigefügt sind, die in einer Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endbenutzern leicht verstanden werden kann, gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt wird.



# **T&P - Divisional Compliance Team**

Q & A



# **T&P - Divisional Compliance Team**

In wie weit haftet der Redakteur persönlich für seine Arbeit?

Rechtliche Situation bei Übersetzungen, was ist Pflicht? (Eigendokumentation vs. Fremddokumentation)

Ist ein Sprachenmix rechtlich zulässig?

Welche Sprachen sind rechtlich verlangt? Land in dem mehrere Sprachen gesprochen werden.

Verweis auf Dokumente eines Dritten in einer anderen Sprache.

Bezieht sich die Rechtskonformität nur auf die Zielmärkte Inland und EU/G7 oder auch aufs Drittstaatengeschäft, bspw. Export nach ASEAN-Staaten? Risikobewertung bzw. Zielgruppenanalyse werden im Auslandsgeschäft ja bestenfalls lokal angepasst.

